



## Vorgehen bei Erkrankung und Beurlaubung

### A. Meldung im Krankheitsfall

#### 1. Meldung der Erkrankung

Krankmeldungen bis 7:45 Uhr erfolgen i. d. R. über das Elternportal. Falls dies nicht möglich ist, kann die Meldung auch telefonisch erfolgen. Krankmeldungen nach 8.00 Uhr müssen telefonisch abgegeben werden.

Krankmeldungen über das Elternportal haben nach 8.00 Uhr keine Gültigkeit mehr, weil die Erfassung der über das Elternportal gemeldeten Kinder um diese Zeit abgeschlossen wird. Bei weiterer Erkrankung muss am Folgetag eine erneute Krankmeldung abgegeben werden. Bei absehbar längerer Erkrankung kann die tägliche Krankmeldung durch Angabe der voraussichtlichen Dauer entfallen.

Außerdem bitten wir darum, nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Erkrankungen (z.B. Influenza, Windpocken, Kopfläuse...) bei der Krankmeldung anzugeben.

#### 2. Schriftliche Entschuldigung bei Erkrankung

Neu ab dem Schuljahr 2022/23: Für alle Krankheitstage ist spätestens drei Tage später eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Hierfür nutzen Sie bitte das bei Krankmeldung im Elternportal erzeugte PDF-Dokument oder den Vordruck der Schule. Alleine die Meldung über das Elternportal ist nicht ausreichend.

Die Entschuldigungen werden bei den Klassenbuchführern abgegeben. Bei Erkrankungen von mehr als einer Woche erbitten wir ein ärztliches Attest. In jedem Fall sollten Sie bei einer längeren Erkrankung persönlichen Kontakt zur Klassenleitung aufnehmen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind, wenn es mit ärztlichem Attest krankgeschrieben ist, auch nicht an einer Schulaufgabe teilnehmen darf.

#### 3. Erkrankungen an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen

Neu ab dem Schuljahr 2022/23: Gemäß §20 (2) BayScho wird am Gymnasium Tutzing ab dem Schuljahr 2022/23 die folgende Regelung ab Jahrgangsstufe 9 (bisher ab Q11) eingeführt: Sollte ein angekündigter Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat etc.) versäumt werden, so ist ein für den entsprechenden Tag ausgestelltes ärztliches Attest erforderlich.

Das Attest muss das Datum des betreffenden Tages beinhalten, an dem Ihr Kind die Leistungserhebung versäumt hat. Das Attest muss nach Rückkehr in die Schule der Lehrkraft vorgezeigt werden, bei der der Leistungsnachweis versäumt wurde, danach wird es bei den Klassenbuchführern abgegeben.

Die Attestpflicht an Tagen mit Leistungsnachweisen gilt grundsätzlich ab der 1. Stunde. Sollte Ihr Kind aus dringenden, medizinischen Gründen einzelne Stunden vor einer Leistungserhebung versäumen, muss aus dem Attest klar hervorgehen, dass Ihr Kind nur für die Dauer der Schulaufgabe in der Lage ist, die Schule zu besuchen. Ohne eine solche ärztliche Bescheinigung kann die Teilnahme an der Schulaufgabe untersagt bzw. die Schulaufgabe im Nachhinein für ungültig erklärt werden.

Sollte ein Nachholtermin für eine Schulaufgabe versäumt werden, muss für dieses Versäumnis ebenfalls ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

#### Regelung für die Jahrgangsstufen 5 - 8:

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 - 8 gilt die Attestpflicht nur bei den Nachholterminen. Bei wiederholtem Versäumen angekündigter Leistungsnachweise behält sich die Schule vor, in Einzelfällen ebenfalls eine Attestpflicht für die regulären Termine auszusprechen.

**Für alle Jahrgangsstufen gilt: Leistungsnachweise, die nicht gemäß diesen Regularien entschuldigt werden, können mit der Note 6 bzw. 0 Punkten bewertet werden.**

#### **4. Erkrankungen während der Mittagspause**

Bei Erkrankungen, die während der Mittagspause auftreten, muss die Krankmeldung in jedem Fall telefonisch erfolgen. Diese Regelung gilt nur für Schüler\*innen, die während der Mittagspause das Schulgelände verlassen dürfen, die anderen müssen für eine Befreiung ins Direktorat kommen.

Auch hier gilt: Krankmeldungen, die um die Mittagszeit über das Infoportal versandt werden, haben keine Gültigkeit, weil die Erfassung der Erkrankten durch das Infoportal bereits abgeschlossen ist.

## **B. Vorzeitige Befreiungen aus dem Unterricht während des Schultags**

### **1. Meldung im Sekretariat und Befreiung durch die Schulleitung**

Bei Erkrankungen, die während des Schultages auftreten, meldet sich die/der betreffende Schüler\*in beim Stundenwechsel im Sekretariat und holt dort einen Befreiungszettel, den sie von der Lehrkraft der Folgestunde unterschreiben lässt. Danach erfolgt die telefonische Rücksprache durch die Schulleitung mit einem Erziehungsberechtigten, worauf i. d. R. die Befreiung aus dem Unterricht genehmigt wird. Auch volljährige Schüler\*innen müssen bei Erkrankung diesen Weg gehen, die Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten entfällt jedoch. Bis einschließlich Jgst. 7 und bei Anordnung durch die Schulleitung müssen die Erziehungsberechtigten ihr minderjähriges Kind persönlich von der Schule abholen.

Entfernt sich ein\*e Schüler\*in ohne Befreiung durch das Direktorat aus der Schule und nimmt nicht am Unterricht teil, so gilt dies als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht und wird geahndet.

Das von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Befreiungsformular wird am Tag der Rückkehr nach der Erkrankung als Entschuldigung für die versäumten Unterrichtszeiten beim Klassenbuchführer abgegeben. Dauert die Erkrankung länger als bis zum nächsten Tag, muss für jeden (weiteren) Tag eine Krankmeldung erfolgen.

## **2. Befreiung vom Sportunterricht**

Krankmeldungen, die sich ausschließlich auf den Sportunterricht beziehen, müssen grundsätzlich mit der verantwortlichen Sportlehrkraft abgesprochen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Sportunfähigkeit ärztlich bescheinigt ist. Bei Sportunfähigkeit entscheidet die verantwortliche Sportlehrkraft, ob die Anwesenheit des Schülers/der Schülerin im Unterricht notwendig ist. Dies gilt auch für Randstunden und Nachmittagsunterricht. Eine eigenmächtige Befreiung aus dem Sportunterricht ist nicht erlaubt.

## **3. Aufenthalt auf der Krankenliege**

Fühlt sich ein Schüler/eine Schülerin vorübergehend unwohl, kann er/sie sich kurzzeitig auf der Krankenliege erholen. Tritt nach angemessener Zeit keine Besserung ein, muss er/sie vom Unterricht befreit werden.

## **C. Unterrichtsbefreiungen im Voraus bei bekannten Terminen**

Grundsätzlich sind Befreiungen vom Unterricht nur in Ausnahmefällen möglich, sofern derartige Termine aus zwingenden Gründen nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden können. Für folgende Sachverhalte sind Befreiungen möglich:

- Teilnahme an Sportveranstaltungen im Rahmen von Wettbewerben und Trainings im Leistungssport (bitte derartiges unbedingt bereits am Schuljahresbeginn bei der Schulleitung anmelden)
- Behördengänge, die nicht außerhalb der Unterrichtszeit vereinbart werden können
- Arztbesuche, die nicht außerhalb der Unterrichtszeit vereinbart werden können
- Führerscheinprüfung
- Familienfeiern in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Hochzeiten und runde Geburtstage betagter naher Verwandter im Ausland, Beerdigungen)

### **Wir bitten Abstand zu nehmen von Anträgen zur Befreiung von**

- Freizeitveranstaltungen jeglicher Art
- Tagen unmittelbar vor und nach den Ferien

Arzttermine oder die anderen genannten außerschulischen Verpflichtungen setzen eine vorherige Befreiung durch die Schulleitung voraus.

Bitte stellen Sie den Befreiungsantrag eine Woche, mindestens jedoch drei Tage vor dem relevanten Termin über das Elternportal. Mittel- und kurzfristige Befreiungen an Tagen mit Schulaufgaben können nur in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen (z. B. Beerdigungen naher Verwandter, akut notwendige Untersuchungen) gewährt werden.

Bei Arztterminen, die während der Unterrichtszeit stattfinden, muss eine schriftliche, ärztliche Bescheinigung unmittelbar nach Rückkehr vorgelegt werden (Abgabe beim Klassenbuchführer). Bei anderweitigen Veranstaltungen können entsprechende Nachweise verlangt werden.

## **D. Verspätungen**

Bei Verspätungen von 10 Minuten und mehr bitten wir dringend darum, das Sekretariat umgehend telefonisch zu verständigen. Bei wiederholt verspätetem Erscheinen zum Unterricht ohne triftigen Grund (z. B. nachweisliche ÖPNV-Verspätung), ist mit einer Disziplinarmaßnahme zu rechnen.